

**BESCHLUSS (EU) 2016/1588 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS****vom 28. April 2016****über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens  
„Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2014**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den endgültigen Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2014,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2014 mit der Antwort des Gemeinsamen Unternehmens <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2016 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (05587/2016 — C8-0057/2016),
  - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 209,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(6)</sup>,
  - unter Hinweis auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 110/2014 der Kommission vom 30. September 2013 über die Musterfinanzregelung für öffentlich-private Partnerschaften nach Artikel 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 94 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A8-0083/2016),
1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2014;
  2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

<sup>(1)</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 51.<sup>(2)</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 53.<sup>(3)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. L 169 vom 7.2.2014, S. 108.<sup>(6)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.<sup>(7)</sup> ABl. L 38 vom 7.6.2014, S. 2.

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

*Der Präsident*  
Martin SCHULZ

*Der Generalsekretär*  
Klaus WELLE

---